

# Die Denkschrift des Erzbischöflichen Capitels- Vicariats von Freiburg,

den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse  
und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.<sup>1)</sup>

---

Seit die neue Ära in Österreich ihren Einzug gehalten, hat die liberale Staatsweisheit mit besonderer Vorliebe sich auf die confessionelle Reform geworfen. Schon das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 hat in dieser Beziehung die allgemeinen Umrisse der zu schaffenden neuen Gestaltungen gegeben, und insbesonders haben die sogenannten confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 diese confessionelle Reform in Neu-Österreich in entschiedenen und bestimmten Fluß gebracht. Seitdem aber hat sich in einer Reihe von weiteren Gesetzen und Ausführungs-Verordnungen die angebahnte Bewegung fortgesetzt und noch immer ist nicht abzusehen, wann dieselbe ihr Ende finden, wo die immer weiter brandenden Wogen sich brechen werden. Dabei ist noch das Schönste und Interessanteste, daß der neuäraische Großstaat Österreich mit fast ängstlicher Sorgfalt den kleinen Musterstaat Baden zu copiren bemüht ist; denn so zu sagen Schritt für Schritt treten die österreichischen Politiker in die Fußstapfen der großen badischen Weltverbesserer, die confessionellen Experimente, mit denen der moderne Fortschritt das kleine Baden zu beglücken bemüht ist, werden als-

---

<sup>1)</sup> Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1869.

bald auch für das große Öesterreich zu verwerten gesucht: so ist es der Fall in der Ehefrage, nicht anders verhält sich die Sache in der Schul- und anderen Fragen.

Unter solchen Verhältnissen scheint es denn durchaus angezeigt zu sein, die gegenwärtigen confessionellen Vorgänge im Großherzogthume Baden mit aufmerksamem Auge zu verfolgen, und es bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung, wenn wir unseren Lesern das neueste Attentat des badischen Rechts-(?) staates auf die katholische Kirche vorführen und ihnen zu diesem Ende auszüglich die ausgezeichnete Denkschrift mittheilen, welche das erzbischöfliche Capitels-Bicariat von Freiburg in Betreff des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen erlassen hat. Dürfte ja auch bei uns dieselbe Frage bald praktisch werden (theilweise ist sie es ohnehin schon geworden), und da das Gebahren des modernen Liberalismus wesentlich überall dasselbe ist, so dürfte dieselbe für uns nicht bloß historischen, sondern auch praktischen Werth haben.

Besagte Denkschrift zerfällt in 11 Paragraphen, und zwar beschäftigen sich nach einem einleitenden Paragraphen die §§. 2, 3 und 4 mit dem Gesetzentwurfe vom 7. October 1869 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen im Allgemeinen, während die §§. 5—10 die einzelnen Bestimmungen desselben in Betracht ziehen, und im §. 11 die durch die vorausgegangene Darlegung motivirte Schlußerklärung abgegeben wird.

Die Einleitung im §. 1 gibt zunächst eine kurze Darlegung des Standes der Dinge, wie solcher in der betreffenden Angelegenheit zur Zeit der Einbringung des genannten Gesetzentwurfs obwaltete. Wir entnehmen derselben, wie in der Proclamation Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1860 feierlich zugesichert war, „daz der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz

werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. Der Grundsatz der möglichst freien Entwicklung solle auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werden."

Dieser feierlichen Zusicherung sollte nun im Gesetze vom 9. October 1860 Rechnung getragen sein, durch welches Gesetz die von der großh. badischen Regierung am 28. Juni 1859 über die Verhältnisse der Kirche zur Staatsgewalt abgeschlossene Vereinbarung von dieser aufgehoben wurde, und in welchem, sowie in den weiteren Anordnungen der Inhalt jener Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden sollte. Da aber der §. 10 desselben Gesetzes bestimmte, das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen . . . gewidmet sei, werde unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet, so legte eine Erzbischöfliche Denkschrift vom 2. Juli 1860 hiegegen Verwahrung ein und erklärte, mit dem Entfallen der Convention von 1859 hören auch die in derselben der Staatsgewalt gemachten Concessionen auf, und die Kirche sei deshalb berechtigt, das Kirchenvermögen frei zu verwalten. Erst am 25. October, resp. 2. November 1861 kam eine Vereinbarung zu Stande, in welcher die Mitaufsicht der Staatsgewalt, die nach den Motiven zu §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 darüber zu wachen habe, daß das Stiftungs-Vermögen in seinem Bestande erhalten und sein Ertrag der Widmung gemäß verwendet werde, und anderseits das Recht der Kirchengewalt auf die Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens anerkannt und geregelt wurde, und hat die Kirchenbehörde bis nun die Bestimmungen dieser Vereinbarung in lohaler Weise vollzogen, obgleich die in eben derselben von der großh. Staatsregierung gemachten Zusicherungen bezüglich der kirchlichen Mitaufsicht über das katholische, sogenannte weltliche Stiftungsvermögen (Schul- und Wohlthätigkeits-Vermögen) nicht erfüllt wurden.

Die Denkschrift des erzbischöflichen Capitels = Vicariats geht nunmehr zu dem Gesetzentwurfe über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen über, welchen die großh. Regierung durch höchste Entschließung vom 7. October der zweiten Kammer am 12. October vorgelegt hat, und erklärt, daß demselben drei falsche Principien zu Grunde liegen, nämlich: 1. Der Staat, d. h. die Staatsgewalt, sei der Inhaber des Rechtes, und deshalb berechtigt, nach seinem Belieben die kirchliche Rechtssphäre abzugrenzen. 2. Die Kirche habe kein Privatrecht an den kirchlichen Stiftungen, „welche in Niemandes Eigenthum stehen.“ Die physischen Personen, welche diese Stiftungen repräsentiren, d. h. die Kirchengewalt, übe nicht ihre eigenen, sondern die ihr fremden Rechte der Stiftung aus; diese unterstehen deshalb der Aufsicht, resp. Leitung des Staates. 3. Die sogenannten weltlichen, confessionellen, d. h. die Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, seien nicht Eigenthum der betreffenden Religions-Gesellschaft, und unterstehen als nicht confessionelle resp. nichtkirchliche Fonds lediglich der Disposition der Staatsregierung.

Den Erweis der Falschheit dieser drei Principien bringen nun die drei folgenden Paragraphen, und zwar setzt der §. 2 das Verhältniß des Staates zum Rechte überhaupt und zur Kirche insbesonders auseinander. Als der wesentliche Zweck des Staates wird der Rechtsschutz bezeichnet und daraus gefolgert, daß der Staat die Mittel für den Rechtsschutz, also auch die Gesetze nicht weiter ausdehnen dürfe, als der Zweck, der Schutz des Rechtes, es erfordere. Demgemäß erscheint die gesetzgebende Gewalt des Staates beschränkt durch den Staatszweck, durch die Natur der Rechts-Verhältnisse, durch Staatsverträge, durch die Verpflichtungen gegen bestimmte Personen und Corporationen und durch wohlerworbbene Rechte. Damit erscheint denn aber auch schon prinzipiell die Stellung des Staates zur Kirche gekennzeichnet, die kraft göttlichen und menschlichen Rechtes ein von der Staatsgewalt unabhängiges,

in allen kirchlichen Verhältnissen selbstständiges Gemeinwesen ist.

Diese Selbstständigkeit der Kirche auf dem gesammten religiösen Gebiete zur Verwirklichung ihres Zweckes, also ihre Freiheit in Dogma, Cultus, Verfassung, Disciplin, Heranbildung und Bestellung ihrer Diener und Eigenthum des zu ihren Zwecken gewidmeten Vermögens, wird nun des Näheren aus der Natur der Sache, sowie auch aus dem positiven Rechte nachgewiesen, und in letzterer Hinsicht namentlich hervorgehoben, wie die badische Staatsgewalt die noch im Reichsdeputations-Hauptschlüsse von 1803 anerkannte Verpflichtung übernommen habe, ohne Zustimmung der Kirche keine Änderung an den Rechten und der Verfassung derselben vorzunehmen. Auch ist dieselbe ein Correlat der in der badischen Verfassung §. 18 und 20 garantirten Gewissensfreiheit, und überdies nicht bloß in §. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860, sondern auch vom heutigen Staatsrechte anerkannt, indem sie ja die nothwendige Consequenz der von der badischen Staatsgewalt ausdrücklich ausgesprochenen und bereits mehrfach praktisch gehandhabten Trennung des Staates von der Kirche ist. Denn aus dieser Trennung, aus der Beseitigung der früher beständigen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche folgt, daß auch die correspondirenden Rechte derselben entfallen, daß die Kirche auf ihrem ganzen Lebensgebiete vom Staate frei sein muß. —

Der §. 3 entwickelt das „Privatrecht der Kirche als Corporation“. Der Kirche kommen als Corporation alle Befugnisse einer juristischen Person zu, und zwar ist nach der Verfassung der Kirche, die eine universitas ordinata darstellt, der Repräsentant derselben und also des Kirchenvermögens in der Diözese der Bischof. Da aber alle kirchlichen Stiftungen den Einen, den kirchlichen Zweck haben, und das Rechtssubject einer juristischen Person eben ihr Zweck ist, so gehören sie alle der Kirche, oder sie sind kirchliche Rechtssubjecte, deren

Repräsentant in der Diöcese der Bischof kraft seines Amtes ist, welcher denn auch seit den ersten christlichen Zeiten die vermögensrechtlichen Besugnisse der Kirche in gleicher Weise wie ein physisches Rechtssubject über sein Vermögen ausgeübt hat. Diese Auffassungsweise wird sodann noch näher aus dem römischen Rechte, aus dem in Deutschland recipirten Kirchenrechte, sowie speciell aus der badischen Gesetzgebung begründet, und demnach als Schluß abgeleitet, daß schon nach der früheren badischen Gesetzgebung und neuerdings durch die §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860, sowie in Folge der Vereinbarung zwischen der Staats- und Kirchengewalt von 1861 der Kirche wie jeder Corporation das aus dem Eigenthume, also Privatrecht, fließende Recht der Leitung, Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, der Staatsgewalt aber nur eine Mitaufsicht über dasselbe zustehé.

„Da also,“ so schließt dieser wichtige Paragraph der Denkschrift, „das Kirchenvermögen Privatgut wie jedes Vermögen juristischer Personen ist, die Kirche eine vom Staate selbstständige Corporation mit eigenem, nicht staatlichem Zweck ist, folglich einen eigenen vermögensrechtlichen Willen und eine selbstständige Repräsentation hat, steht der Staatsgewalt keinerlei Eigentumsrecht am Kirchenvermögen zu. Es ist folglich unrichtig, daß das Kirchenvermögen in Niemandes Eigentum stehe, oder worauf es hier ankommt, daß es nicht von der Kirchengewalt kraft ihres Amtes repräsentirt werde.“

„Weil also der Kirchenbehörde die Leitung, resp. Repräsentation des Kirchenvermögens zukommt, weil zwei Rechtssubjekte dasselbe Recht nicht zugleich besitzen können, ist die Staatsgewalt und die staatliche Gesetzgebung nicht berechtigt, über die Leitung, rechtliche Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu verfügen.“

„Die aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates fließenden Rechte über das Privateigenthum dürfen sich nicht weiter als der Zweck des Staates erstrecken; in keinem Falle

berechtigen sie zu einem Eingriffe der Staatsgewalt in die aus dem Eigenthume fließenden Rechte der Kirche. Dieses Auffichtsrecht ist überhaupt negativer Natur, an die Schranke des bestehenden Rechtes gebunden und geht nur dahin, die Rechte des Staates und Dritter gegen unbefugte Eingriffe der Kirche zu schützen und zu entfernen, was dem berührten Zweck des Staates hinderlich ist."

„Die Kirche darf als Corporation in keinem Falle anders, beziehungsweise schlimmer als die übrigen Corporationen behandelt, sie und ihr Vermögen darf nicht unter ein Ausnahmgesetz, nicht unter die Leitung der Staatsgewalt gestellt, nicht als Staatsvermögen behandelt werden.“ —

Im §. 4 werden die „Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen“ besprochen und wird sehr gründlich nachgewiesen, wie das Vermögen derselben, sowie überhaupt der frommen Stiftungen seinem Ursprunge, seinem Zwecke und dem positiven Rechte gemäß zu dem Vermögen der Kirche gehöre, die kraft göttlicher Anordnung den Zweck habe, die Menschheit zu heiligen, die Jugend zu erziehen, die Armen und Nothleidenden zu unterstützen. Indem also durch besagten Gesetzentwurf vom 7. October 1869 die in Rede stehenden Stiftungen nicht bloß dem Eigenthume und der daraus abfließenden Leitung und Verwaltung der Kirche und der Katholiken, sondern jeder Aufsicht und jeder Mitwirkung derselben durchaus entzogen, indem sie ihres confessionellen Charakters entkleidet werden, indem an die Stelle der Kirchengewalt die Staatsgewalt und an die Stelle der katholischen Behörden in der Regel politische, nicht confessionelle Gemeindebehörden gesetzt werden: so widerspricht derselbe durch diese Zueignung kirchlicher, katholischer Stiftungen an die Staatsgewalt dem Wesen des Rechtsschutzstaates, den Grundsätzen des Eigenthumes, den berührten völkerrechtlichen Verträgen (Westphälischer Friede, Reichs-Deputations-Hauptschlufz) und selbst der badischen Verfassung.

Insbesonders wird die sittlich-geistliche Natur der Armenpflege auseinandergezeigt und daraus das Verhältniß der Kirche zu derselben abgeleitet, der denn auch die ihr zur Erfüllung ihrer Mission übergebenen Stiftungen nicht weggenommen werden dürfen. „Die Wegnahme der katholischen Wohlthätigkeits-Stiftungen,” heißt es am Schlusse, „ist deshalb auch ein socialer Fehler, ein Unrecht gegen die Armen, weil die Kirche durch Entziehung dieser Mittel gehindert wird, ihnen zu helfen. Sie ist ein Unrecht gegen die Stifter, weil es ihnen verboten wird, der Kirche Wohlthätigkeits-Stiftungen zu machen. Sie ist ein Unrecht gegen die Katholiken, welchen die Verwaltung und Verwendung dieser katholischen Stiftungen entzogen wird und ein Danaer-Geschenk an die politischen Gemeinden, welchen diese Fonds, aber auch die ganze Armenlast übertragen wird. Es versteht sich von selbst und ist durch die Erfahrung bestätigt, daß meist aus religiösen Gründen beziehungsweise der Kirche, nicht aber dem Staate Stiftungen gemacht werden. Wenn der Wille des Stifters überdies so wenig heilig gehalten wird, wie solches in §. 3, 7 ff. des Gesetzentwurfes geschieht, so läßt sich unschwer voraussagen, daß unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes für wohlthätige Zwecke nur selten etwas gestiftet werden wird.“ —

Mit dem §. 5 beginnt die Denkschrift die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu beleuchten und bringt zuerst die Erwerbsfähigkeit der Kirche zur Sprache. „Der §. 1 des Gesetzentwurfes,” heißt es da unter Anderm im §. 5, „ignorirt nicht bloß die im berührten Gesetze von 1860 garantirte Selbstständigkeit der Kirche als Corporation, sondern verschärft die staatliche Bevormundung der Rechtssubjekte, indem zu allen Schenkungen und leztwilligen Verfügungen auch an schon bestehende Stiftungen oder juristische Personen die Staatsgenehmigung als zu deren privatrechtlicher Wirksamkeit erforderlich erklärt wird.“ — „Im Widerspruch,” heißt es weiter, „mit allen anerkannten Rechtsfächern, dem positiven Rechte und der

Berfassung der Kirche erklärt der §. 2, 41 des Gesetzentwurfs die Stiftungen als von der Kirche unabhängige, selbstständige juristische Personen. Er isolirt die Stiftungen, erklärt sie als von der Kirche getrennte Rechtssubjecte. Er entzieht dieser aber dadurch ihre verfassungsmäßigen Organe, ohne welche sie rechtlich nicht handeln, d. h. existiren können, und stellt sie unter die Dispositionen des Staates."

Dieser ganz irrthümlichen Auffassungsweise gegenüber wird denn hervorgehoben, wie das bestehende Recht geradezu auf den Kopf gestellt würde, wenn, wie es der Gesetzentwurf will, der Kirchengewalt bezüglich der katholischen Confession das öffentlich rechtliche, überdies durch die staatliche „Oberaufsicht und Leitung des Kirchenvermögens“ illusorisch gemachte Auffichtsrecht, der Staatsgewalt aber das privatrechtliche, aus dem Eigenthumsrecht abfließende Repräsentations-, respective Administrationsrecht des Kirchenvermögens zuerkannt würde. —

§. 6 der Denkschrift verwahrt sich gegen die Bestimmung des §. 3 des Gesetzentwurfs, wo der Kirche resp. den kirchlichen Fonds das in ihrem Zwecke liegende, wohl erworbene Recht abgesprochen wird, Stiftungen, welche der Kirche oder einem bestehenden kirchlichen Rechtssubjecte zur Armen-Unterstützung, Kranken-Verpflegung oder zu Unterrichtszwecken (mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen kirchlichen Bildungsanstalten) geschenkt oder gemacht wurden, zu behalten oder (§. 5) zu empfangen. Es würden demnach nach der Fassung dieses Paragraphes zahlreiche Institute und Fonds, welche der Kirche mit der Auflage für die erwähnten Zwecke, z. B. für den Unterhalt der im Lande recipirten barmherzigen Schwestern, bereits zugewendet sind, und die meisten theologischen Stipendien-Stiftungen der Kirche entzogen werden. Auch sollten nach Absatz 4 desselben Paragraphes nur diejenigen Stiftungen, welche vor Bekündigung des Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Auffichtsbehörden als Kirche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche

Entscheidungen als solche erklärt worden sind, ohne Rücksicht auf ihren Zweck als kirchliche Stiftungen behandelt werden. Hiemit wird aber nicht bloß den Grundsätzen von der nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze, sondern dem bekannten Grundsätze des Procesfrechtes über die Wirkungen der Litispendenz, resp. der gerichtlichen Ladung widersprochen, nach welchem die streitenden Theile das Recht haben, daß ihre Streitsache nach dem zur Zeit der Streiteinlassung geltenden Rechte beurtheilt und daß sie von dem Gerichte beendigt werde, von welchem sie abhängig ist. —

§. 7 der Denkschrift beleuchtet weiter die in den §§. 4—7 des Gesetzentwurfes enthaltenen Eingriffe in den Willen des Stifters, so namentlich, daß derselbe das Rechtssubject, welchem seine Stiftung zu übergeben, und die Vertretung, Verwaltung und Verwendung derselben nicht nach seinem freien Willen bestimmen dürfte, also seine Stiftungen zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, nicht der Kirche zuwenden oder der kirchlichen Verwaltung unterstellen könnte. Ueberhaupt setzen die im §. 5—7 enthaltenen Bestimmungen den Willen der Staatsgewalt an die Stelle des berechtigten Willens des Eigenthümers oder Schenkgebers und behandeln das Vermögen der physischen beziehungsweise juristischen Personen als Staatsvermögen. Die Mißachtung des Eigenthumes, welche in diesen Bestimmungen liegt, geht sogar so weit, daß dem Schenkgeber oder seinen Rechtsnachfolgern das Recht entzogen, wenigstens nicht gewahrt wird, seine Schenkung wegen Nichterfüllung des Bedungenen zu widerrufen. —

Im §. 8 erhebt sodann die Denkschrift Protest gegen die die Existenz der Stiftungen bedrohenden Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzentwurfes. Es sollen nämlich gemäß §. 8 die Vermögens-Erträge einer Stiftung, welche nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke erübrigen, zu nicht stiftungsgemäßen Zwecken nur mit Zustimmung der Staatsregierung verwendet werden; also die Staatsregierung, welche

die kirchlichen Stiftungen rechtlich nicht repräsentirt, sollte einseitig und unbeschränkt bestimmen, ob die Stiftungszwecke erfüllt, ob und zu welchem Zwecke die Revenüen-Ueberschüsse zu verwenden seien. Und wenn der §. 9 des Gesetzentwurfs der ausschließlichen Entscheidung der Staatsgewalt unterstellt, ob die Erfüllung der Zwecke einer Stiftung oder deren Existenz vom Standpunkte des Staatswohles zulässig sei, sowie zu welchen öffentlichen Zwecken das Vermögen einer solchen ganz oder theilweise aufgehobenen Stiftung ganz oder theilweise zu verwenden sei; wenn die Staatsgewalt auf die Natur der Stiftung, beziehungsweise auf den „ursprünglichen Willen des Stifters“ nur thunliche Rücksicht zu nehmen hat; wenn sie bei ihren Verfügungen über das kirchliche Stiftungsvermögen nur eine „Vernehmung der Kirchenbehörde,“ also keine Zustimmung derselben eintreten zu lassen hat: so ist es bei der allgemeinen Fassung dieses Paragraphes in ihre Disposition gestellt, jede kirchliche Stiftung aufzuheben oder solche zu nicht kirchlichen, nicht stiftungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Auch würde ja selbst für den Fall, wo nach dem Ausspruche der zuständigen Autorität eine Stiftung „thatsächlich oder rechtlich unmöglich“ geworden wäre, ihr Vermögen keineswegs als bonum vacans dem Fiscus als freies Eigenthum zufallen. Denn mag man die einzelne Stiftung oder die Kirche als Rechtssubject des Vermögens derselben betrachten; soviel ist jedenfalls gewiß, daß, weil eine kirchliche Stiftung einen kirchlichen Zweck, und nur durch die Verbindung mit der Kirche ihre Existenz hat, daher ihr kirchlicher Zweck auch durch deren Aufhebung nicht alterirt wird. Wenn also der locale Zweck einer Stiftung nicht mehr erfüllt werden kann, so hört sie als Rechtssubject nicht auf, weil sie ihrem kirchlichen Zwecke nicht entzogen werden darf, sondern ihrer kirchlichen Bestimmung erhalten werden muß. —

Im §. 9 kommt der Rechtsschutz der Stiftungen zur Sprache, beziehungsweise der Ausnahmszustand, der durch den

Gesetzentwurf geschaffen werden sollte, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil in jüngster Zeit die Regierung eine Reihe von Processen gegen die Kirche auf dem ordentlichen Rechtswege verloren hat. „So ist also,“ so bezeichnet dieser Paragraph am Schlusse die neu zu schaffende Sachlage, „der Kirche, den kirchlichen und confessionellen Stiftungen das Eigenthum, die Rechtsvertretung, der Rechtsschutz der bürgerlichen Gerichte und des mehrfachen Instanzenzuges, deshalb auch die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit entzogen, das katholische Vermögen ist der Verfügung der großherzogl. Verwaltungsbehörden anheimgestellt. Sogar die Anrufung „der gerichtlichen Entscheidung“ des Administrativ-Gerichtes ist sehr beschränkt, wenn nicht für die Kirche illusorisch gemacht; denn wenn eine Stiftung durch den Verwaltungs-Gerichtshof auch als kirchliche erklärt worden ist, so steht ja doch der Regierung die endgiltige, ausschließliche Entscheidung über deren Existenz, Verwaltung und Verwendung zu.“ —

Im §. 10 führt uns die Denkschrift die Rechtsverhältnisse vor, die nach modernem badischen Staatsrechte hinsichtlich der sogenannten weltlichen Stiftung obwalten sollten. Da behandelt der §. 11 ff. des Gesetzentwurfs im gressen Widerspruche zu den noch überall in Deutschland anerkannten Rechtsgrund-sätzen die katholischen Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen nicht mehr als confessionelles, sondern als Staatsvermögen, und es sollten demnach die örtlichen weltlichen Stiftungen „in Folge eines staatlichen Auftrages und unter der leitenden Aufsicht der zuständigen Staatsbehörde“ von den politischen, nicht confessionellen Gemeindebehörden, die „Districts- und Landestiftungen“ von Staatsbehörden verwaltet und verwendet werden. Und wird auch dem Stifter oder den Confessions-Angehörigen (an die Stelle der berechtigten katholischen Religionsgesellschaft werden überhaupt bloße „Genußberechtigte“ gesetzt) in sehr beschränkter Weise gestattet, die Einsetzung eines besonderen confessionellen Stiftungsrathes zu verlangen, so steht doch der

Staats-Verwaltungsbehörde wie die gesammte Repräsentation des Stiftungs-Vermögens, so auch die Entscheidung darüber zu, ob die Voraussetzungen zur Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, ob dieser also überhaupt zulässig ist. Auch sollte ein solcher besonderer Stiftungsrath nicht aus den von den Katholiken im Anschluß an ihre kirchliche Autorität frei gewählten, sondern aus den von der politischen, confessionslosen Gemeindebehörde bestellten Mitgliedern bestehen; derselbe würde nicht von dem Ortsgeistlichen präsidirt, der vielmehr hiervon ganz ausgeschlossen ist, sondern es führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, einerlei, ob dieser katholisch oder protestantisch ist, den Vorsitz; dieser Stiftungsrath ist also keine katholische Behörde.

Ferner sollten nach §. 27 des Gesetzentwurfes die Streitigkeiten über den Besitz, die Verwaltung der confessionellen Stiftungen, sowie über das Genußrecht, also die Verwendung derselben einfach der Cognition der Staats-Verwaltungs- oder der Verwaltungsbehörde unterstehen und sollte auch die betreffende Confession den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechtes zu liefern haben, da doch nach dem bestehenden Rechte der Besitzstand über die confessionelle Eigenschaft einer Stiftung entscheidet.

Weiters verfügt der §. 33 des Gesetzentwurfes, daß die Verwaltungsräthe der schon bestehenden confessionellen Districts- und Landesstiftungen ohne jede Mitwirkung der Kirche, resp. der Katholiken von der Staatsgewalt bestellt werden, welche lediglich „im Namen und Auftrage des Staates die Verwaltungsführung zu besorgen haben,“ — es wird also da das bestehende Rechtsverhältniß geradezu umgekehrt. Sodann wollen die §§. 35 ff. die Stifter von Familienstipendien und Aussteuerstiftungen zwingen, die Verwaltung ihrer Stiftungen nur den von diesem Gesetzentwurfe bezeichneten Rechtssubjecten, den Mitgliedern ihrer Familien, oder Staats- beziehungsweise Gemeindebehörde zu übertragen; und es sollte der Stifter die

Verleihung der Stipendien nur alsdann der Kirchenbehörde übertragen können, wenn solche ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmet sind.

Endlich bestimmt §. 39 des Gesetzentwurfs, daß über die Einweisung in die Verwaltung und das Verleihungsrecht lediglich die staatliche Verwaltungs-Behörde, und über die Streitigkeiten wegen stiftungsgemäßer Berechtigung zur Ausübung dieser Functionen, beziehungsweise Genußberechtigung der Verwaltungs-Gerichtshof zu entscheiden habe. —

Hat nun bisher die Denkschrift den fraglichen Gesetzentwurf sowohl im Allgemeinen als im Besonderen einer gründlichen Würdigung unterzogen, so bringt sie im §. 11 die Schlußerklärung, in der sie das Ganze zusammenfaßt und gegen die beabsichtigten Rechtsverletzungen energischen Protest einlegt. Wir können nicht umhin, diesen Paragraph ganz wörtlich hieher zu setzen, da er sich nicht weniger durch die Gediegenheit seines Inhaltes, wie durch seine echt bischöfliche Sprache auszeichnet.

„Wir glauben,“ so beginnt besagte Schlußerklärung, „durch Obiges nachgewiesen zu haben, daß der vorliegende Gesetzentwurf unnötig und nur geeignet ist, die bestehenden Verträge, den allgemeinen Frieden, die Freiheit, das Recht und die Verfassung zu verletzen.“

„Nachdem durch Fürstenwort die Beseitigung der staatlichen Bevormundung über die Kirche, die Selbstständigkeit auf allen Lebensgebieten verheißen ward, sprach ein Mitglied der großherzogl. Regierung bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 9. October 1860 aus: Was einmal abgegrenzt sei, könne fernerhin nicht weiter beschränkt werden. Auf diese so feierlichen Zusicherungen, auf diese den Grundprincipien des Rechtsstaates entfließende Anerkennung der Kirche als selbstständiges Rechtssubject bauten wir, als wir die Vereinbarung von 1861 über die Pfründebesetzung und die Rechtsverhältnisse des katholischen Vermögens eingingen.“

„Durch das ebenerwähnte Uebereinkommen sind die Rechte des Staates und der Kirche resp. der Katholiken bezüglich der Leitung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen abgegrenzt. Die Grenzen sind nicht mehr ungewiß; der Grenzstreit ist rechtskräftig entschieden. Deshalb und weil solches durch einen zweiseitigen Vertrag geschehen ist, erscheint jede weitere, insbesondere einseitige Veränderung der rechtlich bestehenden Grenzen durch den einen Contrahenten als rechtlich unzulässig.“

„Der vorliegende Gesetzentwurf verletzt diese anerkannten Rechtsgrundsätze, die berührten fürstlichen Verheißenungen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October und die erwähnte Vereinbarung. Weil dadurch die seit einem Decennium bestritten gewesenen Rechte zwischen der Staats- und Kirchengewalt zur beiderseits anerkannten Zufriedenheit geregelt wurde, ist er unnütz. Er wäre auch dann unnütz, wenn man den Kirchengemeinden, beziehungsweise Stiftungs-Commissionen, erweiterte Befugnisse einräumen wollte, weil das eine innere kirchliche Angelegenheit ist. Im Gesetzentwurfe ist übrigens davon nicht die Rede. Wir sind einer Verminderung der Centralisation auch in dieser Frage nicht abgeneigt.“

„Die berührte Vereinbarung ist es, welche den allseitig ersehnten, für das Wohl der Gesellschaft so sehr erforderlichen Frieden zwischen der Staats- und Kirchengewalt herstellte. Wenn dieser auch seit 1864 durch die seitdem eingeführten Schulgesetze auf Einem Gebiete gestört wurde, so boten uns doch die in den desfallsigen Verhandlungen von der Regierung ausgesprochenen Zusicherungen die begründete Hoffnung, daß durch die Realisirung der 1860 proclamirten Grundsätze auch der Schulconflict beseitigt werde. Seit 1866 sind jene Anmerkungen und diese Principien von der großherz. Regierung verlassen und es ist dadurch nicht bloß der Schulconflict heraufbeschworen worden, sondern auch der Streit über die Pfründebesetzung und das katholische Vermögen. Dieser Streit kann

beseitigt und der Friede allseitig hergestellt werden, wenn die großherzogl. Regierung die Vereinbarung von 1861 in allen Theilen vollzieht.“

„Der confessionelle Friede kann nur durch Beachtung des Grundsatzes erhalten werden, den schon der westphälische Friede sanctionirt hat, daß die Staatsgewalt jede Confession in ihrem Rechte beläßt und solches gleichmäßig schützt. Die rechtswidrige im Gesetzentwurfe statuirte Aufhebung der confessionellen Eigenschaft der sogenannten weltlichen Fonds, die confessionslose Verwaltung und Verwendung derselben öffnet eine weite Pforte zu confessionellen Streitigkeiten und Kränkungen. Die Regierungsmotive berufen sich mit Unrecht auf das Beispiel Belgiens, eines Landes, dessen Staatsbürger fast durchwegs Katholiken sind. Neben dieser sind die kirchlichen Stiftungen in Belgien der kirchlichen Leitung nicht entzogen, und die sogenannte weltliche wurde es erst seit der Zeit, während welcher die antichristliche, herrschende Partei das Land in die größten inneren Zwürfnisse gestürzt hat.“

„Der Gesetzentwurf verletzt die Freiheit, indem er an die Stelle der verheißenen Selbstständigkeit auf allen Lebensgebieten den unbeschränkten Ministerial-Absolutismus setzt. Er verletzt die Freiheit der Person und des Eigenthumes, indem er die Verfügungen der Staatsbürger über ihr Vermögen, den Vollzug des stifterischen Willens unter das Belieben der Staats-Verwaltungsbehörde stellt und dieser die Entscheidung über die Existenz, die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen überträgt.“

„Er verletzt die Vereinsfreiheit, indem er die Staatsregierung zum Eingriffe in die inneren Vereins-Angelegenheiten der Confessionen, z. B. zur Entscheidung der Frage ermächtigt, welche Bedürfnisse die Kirche habe, ob sie auch Armenzwecke verfolgen dürfe, wer das Rechtssubject einer kirchlichen Stiftung, wer deren Repräsentant ist.“

„Der Gesetzentwurf geht von dem Standpunkte der Staatsomnipotenz über Religion und Kirche, von dem Grundsätze des „cujus regio, illius religio“ aus. Dieses antiquirte Staatskirchenthum widerspricht aber der garantirten Freiheit der Kirche und der Gewissensfreiheit. Nachdem die Kirche von jedem Einflusse auf staatliche und bürgerliche Verhältnisse ausgeschlossen und es jedem ohne politische oder bürgerliche Nachtheile vom Staat gestattet ist, seine religiöse Ueberzeugung für sich oder im Anschluß an die Kirche zu bekräftigen, hat der Cäsareopapismus, jede staatliche Einmischung in die confessionellen Verhältnisse keinen Sinn und keine Berechtigung mehr. Die Restauration des Staats-Absolutismus in sacris über confessionelle Verhältnisse ist nach dem heutigen deutschen Staatsrechte weder zu Gunsten einer christlichen Confession, noch im Interesse einer nicht-christlichen Secte zulässig.“

„Der Gesetzentwurf verleugt die Gewissensfreiheit, die freie Religionsübung, weil er die Mitglieder einer Confession vom Anschluß an die Kirche trennt, mit der und durch welche sie ihre Bestimmung erfüllen können, und weil er sie und die confessionellen Fonds schutzlos der Staatsgewalt preisgibt. Er verleugt die freie Religionsübung, indem er der Kirche die zur Ausübung ihrer Mission bestimmten Mittel, resp. deren stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung entzieht, und der Gesellschaft die Hilfe der Kirche versperrt. So lange die Kirchen gewalt von der Mitaufsicht über die Erziehung und Bildung und über die confessionellen Stiftungen ausgeschlossen ist; so lange diese der Confession entzogen werden, kann von einer Freiheit der Religionsübung nicht die Rede sein. Der Gesetzentwurf verleugt die Gewissensfreiheit, indem die Katholiken dadurch verleitet oder gezwungen werden, zu dem Zustandekommen oder zum Vollzuge eines Gesetzes mitzuwirken, obgleich das Gesetz ihrer Kirche eine solche Handlung als ein schweres, mit Censuren bedrohtes Kirchenvergehen erklärt.“

„Der Gesetzentwurf verstößt gegen die constitutionellen Grundsätze, indem er dem Ministerium eine unbegrenzte Gewalt überträgt, rechtswidrig über die Existenz, Verwaltung und Verwendung von Vereins- und Privatvermögen zu verfügen und an die Stelle des Rechtes und unabhängigen Gerichtes das ministerielle Belieben und die Ministerialjustiz zu setzen.“

„Wir wollen die formellen Gebrechen des Gesetzentwurfs, dessen oft nicht präzise Fassung, sowie die Reihe innerer Widersprüche desselben hier nicht wiederholt hervorheben.“

„Der Gesetzentwurf verstößt überhaupt gegen allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze. Wir dürfen nur an die vom bestehenden Rechte und der Jurisprudenz anerkannten, im Gesetzentwurfe verletzten Grundsätze von den Grenzen der Staatsgewalt und der Staatsgesetze, von der Unverletzbarkeit der wohlerworbenen Privatrechte, der Natur und Repräsentation der juristischen Personen, deren Eigenthum an den confessionellen Stiftungen und der nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze innern.“

„Der Gehorsam und die Erfüllung der Pflichten gegen die Autorität beruht hauptsächlich auf dem Schutze der Freiheit und des Rechtes, welchen die Autorität gewährt. Sie und die von ihr ausgehenden Gesetze dürfen deshalb zu nichts verpflichten, was pflichtwidrig oder rechtswidrig ist.“

„Der Gesetzentwurf verletzt aber das wohlerworbene Privatrecht der Kirche, der katholischen Confession auf den Besitz, die Vertretung, die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen überhaupt und auf die confessionelle Natur der Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen insbesondere. Er verletzt die Rechte der Stifter und stellt sie, die bestehenden und zukünftigen Stiftungen unter ein Ausnahmgesetz und Ausnahmsgericht. Er verletzt die das Recht der Kirche und der Katholiken garantirenden Verträge, nicht bloß die, auf welchen (z. B. §. 5 Reichsdeputations-Hauptschluss, Art. VIII. des Preßb. Friedens) die rechtliche Existenz des Großherzogthumes

beruht, sondern alle zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge. Er verletzt die §§. 7 und 13 der Verfassung, indem er für das Vermögen der Kirche resp. der Stiftungen Ausnahms-Bestimmungen und Ausnahmsbehörden statuirt, den §. 14 derselben, weil er die Erkenntnisse über civilrechtliche Streitigkeiten den unabhängigen bürgerlichen Gerichten entzieht. Er verletzt endlich die §§. 15, 16, 18 und 20 der Verfassung, weil er der Staatsregierung die potentielle und perpetuirliche Confiscation der zu confessionellen Zwecken bestimmten Stiftungen einräumt; die Privat-Rechtsfähigkeit, den Rechts- und Besitzstand der Katholiken und der Kirche aufhebt."

„Würden die gesetzgeberischen Factoren ein solches Gesetz, welches gegen die innerste Natur der Gesetze der Staatsverwaltung die Macht verleiht, das bestehende Recht zu beugen, annehmen, so könnte dadurch das Recht selbst nicht alterirt werden. Die hier in Rede stehenden wohlerworbenen Rechte der Kirche können ohne ihre Mitwirkung ihr rechtlich nicht entzogen werden. Die unabhängigen Gerichte werden im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob ein rechts- und verfassungswidriges Gesetz oder ob die Vorschrift des positiven Rechtes und des höheren Gesetzes anwendbar sei. Sie werden entscheiden, ob sie wie bisher die vom großherzogl. Ministerium gebräkten Privatrechte der Kirche und Stiftungen schützen.“

„Wenn der Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben, dadurch also alle Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche Seitens der Staatsgewalt aufgehoben werden, so sind auch wir an die hierin der letzteren gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr gebunden. Deshalb, und weil die Staatsgewalt sich von der Kirche getrennt hat, reclamiren wir die volle Freiheit der Kirche, alle ihre Angelegenheiten selbstständig zu leiten und zu verwalten.“

„Wir wahren dadurch öffentlich und feierlich die durch einen vielhundertjährigen Besitzstand und das berührte positive

Recht garantirte volle Freiheit der Kirche und der Katholiken — ihre confessionellen Cult-, Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen wie jedes Privatvermögen frei zu besitzen, rechtlich zu vertreten, zu verwalten und zu verwenden. Kein Gesetz und kein Act der Staatsgewalt kann diesen Rechtsstand der Kirche alteriren, und wir werden alle daraus hervorgehenden Rechte der Kirche resp. der katholischen Religionsgesellschaft trotz eines momentan entgegenstehenden Gesetzes auf jedem uns zustehenden Rechtswege über kurz oder lang vindiciren. So lange in Deutschland noch Sinn für Recht, Ehre, Freiheit und Sitte herrscht, kann das durch die feierlichsten Verträge garantirte, durch alle Stürme der Zeit aufrecht erhaltene Recht der Stiftungen nicht beseitigt werden.“

„Indem wir das Anerbieten wiederholen, im Wege der Vereinbarung mit der großherz. Regierung die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, soweit erforderlich, zu regeln, protestiren wir gegen den Gesetzentwurf resp. gegen die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes, welches die materielle Existenz der Kirche von dem Willen der Staatsregierung abhängig macht und sie noch weiter als geschehen vom öffentlichen und socialen Leben ausschließt.“

„Wir protestiren vor der katholischen Welt und dem Lande gegen ein solch exorbitantes Gesetz im Namen der Verfassung, des Rechtes und der Freiheit Aller. Auf unserer Seite stehen deshalb Alle, welche noch ein Verständniß für die vorliegenden Rechtsverhältnisse haben. Die hervorragendsten deutschen Juristen haben, wie aus dem Gutachten derselben und obigen Citaten zu ersehen, das Recht der Katholiken als wohl begründet erklärt. Wenn der Staatsverwaltung eine solche Omnipotenz, ein so discretionäres Eingreifen in die heiligsten und ältesten Rechte eingeräumt wird, welche Freiheit wird noch unantastbar, welches Recht vor der Gewalt sicher sein? Wohin wird dieses Beispiel, wohin wird die durch ein solches Gesetz herbeigeführte Rechtsunsicherheit führen?“

„Wir protestiren gegen diesen Gesetzentwurf im Namen der Mission der Kirche, der Katholiken, der Armen und Nothleidenden, deren Rechte und Interessen der Gesetzentwurf so schwer bedroht. Wir erfüllen nur unsere Pflicht, wenn wir dem katholischen Volke die Stiftungen erhalten, die es Jahrhunderte hindurch für seine geistigen und leiblichen Bedürfnisse bewahrt hat. Zu Gott hoffen wir, daß der Geist der Gerechtigkeit und des Friedens die gesetzgeberischen Factoren leite, und so entweder ein Gesetz oder eine Vereinbarung zu Stande komme, durch welche das Recht geachtet und der Conflict zwischen Stadt und Kirche endlich beseitigt wird.“

„In allen Fällen,“ mit diesen herrlichen Worten endet die Schlusserklärung, „kann das Unrecht nie zum Rechte werden, und wir vertrauen dem göttlichen Stifter der Kirche, daß er dem Rechte zum Siege verhelfen wird.“

So die vom 4. November v. J. datirte und vom Erzbisthums-Verweser und Bischof von Leuca i. P. Lothar Kübel unterzeichnete Denkschrift des erzbischöflichen Capitels-Vicariats von Freiburg, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Wir glauben uns jeder weiteren Bemerkung enthalten zu müssen, und empfehlen dieselbe Angeichts der sich überall gleichbleibenden Bestrebungen des modernen Liberalismus insbesonders dem Klerus zur sorgfältigen Würdigung und Beachtung.

Sp.

## Die erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1869.

Das Diözesanblatt vom 20. April v. J. bezeichnete als Thema für die erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1869 „das katholische Verfassungsleben des Volkes“. „Oesterreich hat, so heißt es daselbst S. 57, seit Anfang des gegenwärtigen Jahrzehntes eine Verfassung. Man hört aber